

<b>Drucksachen-Nr.</b>	<b>417 / 2014</b>
<b>Einreicher:</b>	<b>Oberbürgermeister</b>
<b>Beschlussdatum:</b>	<b>03.12.2014</b>
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>25 Zustimmungen, 9 Enthaltungen 1 Mitglied des Stadtrates hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.</b>

## **Satzung Gefahrenverhütungsschau**

### **Beschlusstext:**

„Der Stadtrat beschließt:

Die Satzung der Stadt Weimar über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.“

### **Begründung:**

Entsprechend der Regelung des § 21 Abs. 7 ThürBKG kann die Stadt Weimar Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau aufgrund einer Satzung erheben. Die Gefahrenverhütungsschau erfüllt die kreisfreie Stadt Weimar als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die Einnahmehöhe wird auf ca. 2.500 € im Jahr geschätzt.

### **Hinweis:**

Dieser Beschluss des Stadtrates muss dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Anschließend kann die Satzung im Rathauskurier amtlich bekannt gemacht werden und tritt dann damit in Kraft.

## **Satzung der Stadt Weimar über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau**

Aufgrund der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), i.V.m. den §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), des § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am xxxxxxxx folgende Satzung der Stadt Weimar über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau gemäß § 21 ThürBKG in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau sind Gebühren nach dieser Satzung zu erheben.

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:
  - a) vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
  - b) die Begehung des Objektes (Hauptschau) einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
  - c) Nachschauen ohne weitere Beanstandungen und
  - d) Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.
- (2) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, werden Gebühren gemäß der Anlage erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Gebührenbemessung**

Die Gebühr für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau richtet sich nach dem Zeitaufwand eines hauptamtlichen Bediensteten gem. § 20 ThürBKG der an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt ist zuzüglich den Fahrzeugkosten entsprechend der Anlage. Angefangene Bemessungseinheiten werden wie volle Einheiten bewertet.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die zu erhebende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung einer jeden Nachschau. Im Falle des § 1 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Feststellung der Undurchführbarkeit.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 5  
Ermäßigung**

Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stefan Wolf  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung der Stadt Weimar über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau**

<b>Geb.-Nr.</b>	<b>Maßstab / Gebühr</b>
37.20.01	Personalkosten nach Nr. A 1.4.3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Stadt Weimar (Verwaltungskostensatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/1994 vom 17.08.1994, in der jeweils geltenden Fassung.
37.20.02	Fahrzeugkosten pauschal 20,60 € je Anfahrt